

Satzung

Schutzgemeinschaft Ramersdorf

Beschlossen auf der erneuten Gründungsversammlung am 29. August 2011 in München; geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.9.2012.

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
2. Abschnitt: Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
3. Abschnitt: Organisationsform.....	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Arbeitskreise.....	4
4. Abschnitt: Verfahrensordnung	4
§ 10 Beschlußfassung.....	5
§ 11 Wahlverfahren	5
§ 12 Wahlausschuss	5
§ 13 Anfechtung	5
§ 14 Wahlordnung.....	5
§ 15 Anträge.....	6
§ 16 Niederschriften	6
5. Abschnitt: Weitere Bestimmungen.....	6
§ 17 Finanzstatut.....	6
§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung	6
§ 19 Inkrafttreten	7

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft Ramersdorf". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins¹

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege in Ramersdorf.
- (2) Der Verein widmet sich dem Schutz der natürlich und geschichtlich gewordenen Eigenart Ramersdorfs und dem Erhalt von Grünflächen mit Baumbestand. Dies wird verwirklicht durch:
 - a) Informationsveranstaltungen und Nachbarschaftstreffs zur Geschichte und aktuellen Entwicklung in Ramersdorf
 - b) Dokumentation von Veränderungen am Ortsbild
 - c) Erhalt der Eigenart Ramersdorfs in enger Kooperation mit dem Bezirksausschuss, dem Stadtrat und sonst tätigen Vereinen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht verbeschieden, so kann innerhalb eines weiteren Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Sie ist nicht übertragbar.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

¹ §2 geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.9.2012

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen oder Beschlüssen des Vorstandes zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(8) Anspruch auf Rückerstattung von Beitragszahlungen besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken am Gedeihen des Vereins durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mit und werden durch die Organe und Aufgabenträger des Vereins informiert.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb des Vereins erst nach einem Monat seit der Aufnahme zu. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Den an der Gründung des Vereins beteiligten Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht sofort zu.

(3) Der Verein kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(4) Die Rechte eines Mitglieder ruhen auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

(5) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

3. Abschnitt: Organisationsform

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Behandlung von Anträgen und aktuellen Problemen
- Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil durch ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wird.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
die Vertretung des Vereins nach außen
die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins
die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts
die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse
die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

(5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Für besondere Aufgaben und Probleme können Arbeitskreise gegründet werden. Der Vorstand beschließt die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen.

(2) Die Arbeitskreise werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied übertragen oder eine Wahl durch die Arbeitskreismitglieder herbeiführen.

4. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 10 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.
- (3) Bei Abstimmungen ist die Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen in dieser Reihenfolge festzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in schriftlicher, geheimer Einzelabstimmung mit relativer Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu wählen
- (2) bei allen übrigen Wahlen wird in Einzelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Es kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Ungültige Stimmen bei Wahlen sind
 - a) Stimmenthaltungen
 - b) Stimmzettel, auf denen Namen von nichtwählbaren Personen stehen
- (4) Über jede Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Wahlleiter unterzeichnet wird. Protokolle sind auf eine Dauer von fünf Jahren, verwendete Stimmzettel vier Wochen aufzubewahren.

§ 12 Wahlausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes in offener Einzelabstimmung einen Wahlausschuss, der sich aus dem Wahlleiter und einem Wahlhelfer zusammensetzt.
- (2) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus, erstellt das Protokoll über die Wahl, gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 13 Anfechtung

- (1) Die Anfechtung vereinsinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich erfolgen. Sie muss die Tatsachen bezeichnen, auf die die Anfechtung gestützt wird.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet eine Mitgliederversammlung innerhalb weiterer zwei Wochen.

§ 14 Wahlordnung

- (1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre
- (2) Der Vorstand beschließt die Termine für die vereinsinternen Wahlen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr als Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Neugewählte Mitglieder des Vorstandes sind mit der Annahme der Wahl im Vorstand stimmberechtigt.
- (4) Will ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten, so hat er dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem seiner Stellvertreter abzugeben.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Nachwahl gilt für die verbleibende Wahlperiode.

- (6) Die Berufung des Vorstandes kann durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit widerrufen werden.
- (7) Jedes Vereinsmitglied kann nur ein Amt im Vorstand bekleiden.
- (8) Wiederwahlen sind zulässig.

§ 15 Anträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann Anträge stellen.
- (2) Anträge an Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Sie werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (3) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.
- (4) Die in Absatz (2) genannten Fristen gelten nicht für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.

§ 16 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen des Vorstandes und vereinsinterne Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Vorstandes aufzubewahren.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern sind die Niederschriften zur Kenntnis zu geben.

5. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 17 Finanzstatut

- (1) Das Finanzstatut regelt die Höhe der Beiträge, haushaltsrechtliche Erfordernisse und Einzelheiten der Rechenschaftslegung des Vereines.
- (2) Das Finanzstatut wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Kassierer hat für die sparsame Verwendung der Mittel, die Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes und die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
- (4) Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Vorstandes. Sie erstellen den Abschluss und einen Prüfungsbericht. Kein Kassenprüfer darf dem Vorstand angehören.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Antrag auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Vorschläge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) Anträgen auf Satzungsänderung ist stattzugeben, wenn ihm die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(4) Dem Antrag auf Auflösung des Vereins ist stattzugeben, wenn die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(5) Bei Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine oder mehrere gemeinnützige Organisation(en), die von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Liquidator ist der Kassierer.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 30. August 2011 in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder